

Dok. Nr.: 2885 Version: 01.01.2021

Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg Tarifordnung Kostenträger Soziale Dienste **Betreutes Wohnen Betreute Tagesgestaltung** Unterstellung Die Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg, eine Abteilung der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, ist eine IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) anerkannte Institution und dem Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote Basel-Landschaft als Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung unterstellt. Die Fachstelle führt jährliche Finanz- und Leistungscontrollings durch. Gültigkeitsbereich Diese Tarifordnung ist gültig für die beschriebenen Leistungen gegenüber dem Kostenträger Soziale Dienste und für Selbstzahler Zielgruppe Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Mehrfachdiagnosen im Alter zwischen 18 - 40 Jahren. CHF 1'500 (Pensum **Tarif 2021** CHF 5'538 (im Haupthaus Bernhardsberg 15) CHF 1'950 (Pensum 60% - 79%) (Monatspauschale) CHF 4'800 (in den Aussenwohngruppen*) CHF 2'500 (Pensum 80% - 100%) (Basis 100% = 40 Stunden pro Woche) Abwesenheitstage Bei vereinbarter normaler Abwesenheit (Ferien, Ferien des Leistungsbezügers sowie kürzere und Wochenendurlaub, Klinikaufenthalt etc.) wird ein längere Abwesenheiten werden in Rechnung gestellt, wenn der Platz offen gehalten werden Pauschalbetrag von CHF 30.-/Tag rückerstattet. soll. Verpflegungsrückzahlung Pro Mittag- und/oder Abendessen, welches der Leistungsbezüger in Absprache mit der Bezugsperson auswärts einnehmen muss, werden pro Mahlzeit CHF 10.- an den Leistungsbezüger vergütet. Eintrittsvoraussetzung Gültige Kostengutsprache Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen. Ein- und Austrittstag gelten als Belegungstage. Kündigung Ist das Vertragsverhältnis befristet Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, abgeschlossen, endet es auf Vertragsende endet es auf Vertragsende ohne spezielle ohne spezielle Kündigung oder es muss Kündigung oder es muss vorgängig eine neue vorgängig eine neue Kostengutsprache Kostengutsprache eingeholt werden. eingeholt werden. Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung einer es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung Frist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Monats gekündigt werden. Ende eines Monats gekündigt werden. Austritte werden mit dem Leistungsbezüger und dem Helfersystem geplant um eine Anschlusslösung **Austritt** sicher zu stellen. Werden die Hausordnung und/oder die Kooperationsvereinbarung willentlich missachtet, kann das Fristlose Kündigung Vertragsverhältnis von der Leistungserbringerin nach der zweiten schriftlichen Verwarnung fristlos gekündigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung werden ab Kündigung noch 14 Tage in Rechnung gestellt. Versicherung Nachweis einer Krankenversicherung mit Einschluss Unfall. Für Leistungsbezüger des Betreuten Wohnens wird der Abschluss einer Hausratsversicherung empfohlen. Ausschlusskriterien Rollstuhlfahrer (der Bernhardsberg ist nicht rollstuhltauglich) Akute stoffgebundene Suchtproblematik (Alkohol und harte Drogen)

